

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I Seite 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 31 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I, S. 162, Anlage 2), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landkreis Diepholz als die nach dem Aufnahmegesetz zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben heran:

1. Leistungen nach § 2, § 3, § 6 (mit Ausnahme der Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind) und § 8 AsylbLG,
2. Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 AsylbLG, soweit es sich um das Ausstellen von Behandlungsscheinen und die Übernahme von Fahrtkosten zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlung handelt.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Kosten für Heil- und Hilfsmittel,
 - Zahnersatz,
 - Stationäre Hilfe in Krankenhäusern, ohne Leistungen nach § 4 Abs. 2 AsylbLG,
3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG,
4. Aufgaben nach §§ 7, 7a, 8a, 9, 10b, 11 Abs. 3a, 12 und 13.

(2) Die Leistungen erfolgen gegenüber Leistungsberechtigten im Sinne der §§ 1 und 1a AsylbLG, soweit sie der jeweiligen Gemeinde ausländerrechtlich zugewiesen sind.

§ 2

(1) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.

Dies beinhaltet insbesondere die Regelung zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten.

Sollte es im Einzelfall aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen unmöglich sein, die Regelungen zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung einzuhalten, wird der Landkreis mit der Gemeinde eine abweichende Regelung treffen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Akten nehmen.

(2) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu unterrichten.

(3) Dem Landkreis Diepholz obliegt die Durchführung der Streitverfahren.

§ 3

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Detailfragen der Unterbringung durch Satzung zu regeln. Sie treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind. Sie stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.

Der Landkreis ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden können sich bei der Leistungsgewährung der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen. Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht.

Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.

Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 02.07.2019

Landkreis Diepholz
Der Landrat


C. Bockhop